

## **Reglement zur Verordnung über die Ausrichtung von Stipendien**

Der Talrat Ursern,  
gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 lit. d) des Grundgesetzes der Korporation Ursern  
(1000) sowie auf Artikel 5 der Verordnung über die Ausrichtung von Stipendien  
(1430),  
beschliesst:

### **Artikel 1            Publikation**

Der Talrat Ursern macht jeweils im Herbst die berechtigten Talbürgerinnen und Talbürger in den Dorfkästen der drei Gemeinden des Tales auf die bei der Korporation bestehende Stipendienmöglichkeit aufmerksam. Er setzt dabei für die Geltendmachung eines Anspruches eine Anmeldefrist fest, der jedoch keine verwirkende Bedeutung zukommt.

### **Artikel 2            Stipendienanspruch**

<sup>1</sup>Die Anspruchsberechtigung beginnt mit dem Ende der allgemeinen Schulpflicht und erlischt mit dem Abschluss der jeweiligen Ausbildung, spätestens aber nach dem Erreichen des 30. Altersjahrs.

<sup>2</sup>Ausbildungen mit einer Kursdauer von weniger als vier Monaten sowie berufsbegleitende Kurse, die umgerechnet weniger als vier Vollzeitmonate dauern oder weniger als 400 Lektionen umfassen, sind nicht beitragsberechtigt.

### **Artikel 3            Anerkannte Bildungsinstitutionen**

<sup>1</sup>Anerkannt werden inländische Bildungsinstitutionen, die vom Bund oder Standortkanton aufgrund eidgenössischen oder kantonalen Rechts beziehungsweise einer interkantonalen Vereinbarung anerkannt sind.

<sup>2</sup>Anerkannt werden ausländische Bildungsinstitutionen, wenn sie vom Bund oder von der Interkantonalen Stipendienkonferenz anerkannt sind.

# 1431

<sup>3</sup>Die Anerkennung richtet sich nach dem entsprechenden Verzeichnis der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Uri.

## **Artikel 4                    Geltendmachung eines Anspruches**

<sup>1</sup>Die berechtigten Stipendiaten haben jährlich mit einem schriftlichen Gesuch ihren Stipendienanspruch geltend zu machen. In diesem sind nebst den personellen Angaben, Ort und Dauer der Ausbildung anzugeben. Ebenso ist hierfür eine Bestätigung der entsprechenden Lehranstalt bzw. Schule zu erbringen.

<sup>2</sup>Die Talkanzlei hält hierfür die nötigen Formulare zur Verfügung.

## **Artikel 5                    Entscheidungsinstanz**

Die Korporationsverwaltung prüft die eingehenden Gesuche und entscheidet über die Anspruchsberechtigung. Ablehnende Bescheide sind eingehend zu begründen, unter Einräumung einer Einsprachefrist von 20 Tagen an den Talrat.

## **Artikel 6                    Auszahlung**

Die Auszahlung der Stipendien erfolgt für Minderjährige an die Inhaber der elterlichen Gewalt.

## **Artikel 7                    Rückzahlung von Stipendien**

Die wegen vorzeitiger Aufgabe der Ausbildung oder aus anderen Gründen zu Unrecht bezogenen Stipendien sind zurückzuzahlen.

## **Artikel 8                    Inkrafttreten**

Dieses Reglement, beschlossen an der Talrats-Sitzung vom 16. März 2022, tritt sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen.

Der Talamann:    Beat Schmid

Der Talschreiber:    Fredi Russi